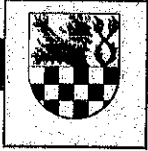


Rechtskraft seit 25.01.2006!



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Festlegung von bebauten Außenbereichsflächen als im Zusammenhang bebauter Ortsteil für Engelskirchen-Obersteeg Nord

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bekannt gemachten Neufassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500) durch Strichelung umrandeten Flächen werden gemäß § 34 Absatz 4 Ziffer 2 als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt, wobei die Innenkante der Umrandung die einbezogenen Flächen festlegt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Auf der einbezogenen Fläche sind Vorhaben im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig.

§ 3

Auf der Parzelle in der Gemarkung Ober-Engelskirchen, Flur 18, Nr. 1240, verläuft eine Wasserleitung der Gasgesellschaft Aggertal. Bauliche Maßnahmen im Bereich dieser Leitungstrasse sind mit der Gasgesellschaft abzustimmen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Engelskirchen, den 23.12.2005


Wolfgang Oberbüscher
(Bürgermeister)

20.12.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Engelskirchen-Obersteeg Nord wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, 1. Stock, Zimmer Nr. 229 in den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit

Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt
Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen den 23.12.2005


Wolfgang Oberbüscher
(Bürgermeister)

Gemeinde Engelskirchen:

Satzung gem. § 34 (4) Ziff. 2 BauGB
Bereich „Obersteeg-Nord“

 Geltungsbereich

M = 1 : 2.500

©: Oberbergischer Kreis,
Kataster- und Vermessungsamt

51,2

50,8

